



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Januar 2023

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1	3	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Vohren/Dackmar“ der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 03. April 2014 vom 09.12.2022	2	
1	Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	1	4	Öffentliche Bekanntmachung Wasserrechtsantrag der Stadtnetze Münster GmbH	2
2	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	2	5	Korrektur zur Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	3

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen (www.brms.nrw.de; Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienung in das Anhörungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis

zu einer etwaigen Vorabkennzeichnung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr -
48128 Münster.

Ein Briefkasten befindet sich am Dienstgebäude unter der Adresse Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Der Antrag kann gemäß § 12 Absatz 1 letzter Satz PBefG auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle der Behörde wie folgt gestellt werden:

- durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach personenbefoerderung@brms.nrw.de ist nicht fristwährend.

Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Münster, den 23.12.2022

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr -
(Personenbeförderung)
Im Auftrag
gez. Matyanowski
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 1

2 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 06.01.2023
500-53.0259/22/0135924-0004/0112.U

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1, 48165 Münster hat mit Datum vom 28.10.2022, zuletzt geändert am 15.12.2022, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Lackfabrik auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1250) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung der Lagerbehälter und Rohrleitungen der Lackfabrik Gx4 gegen unzulässigen Über- und Unterdruck.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
Gez. Ottensmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 2

3 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Vohren/Dackmar“ der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 03. April 2014 vom 09.12.2022

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309)
- der §§ 35, 93, 102, 112 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz, OBG), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a)
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 18.04.2014, Nr. 16, auf den Seiten 177 – 189 abgedruckten und mit Wirkung vom 30.04.2014 in Kraft

getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ wird geändert. Im Umfeld der neu errichteten Brunnen „Dackmar 5“ und „Dackmar 7“ wird die Schutzzone III zu der Schutzzone II und I geändert.

- II. Die Abgrenzungen der Schutzzonen II und I sind in einer Übersichtskarte und Schutzgebietskarten eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten. Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 9. Dezember 2022 Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-223/2022.0001
In Vertretung
Dr. Scheipers
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 2

4 Öffentliche Bekanntmachung Wasserrechtsantrag der Stadtnetze Münster GmbH

Die Stadtnetze Münster GmbH hat bei mir gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von angereichertem Grundwasser zwecks öffentlicher Wasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet „Hornheide“ in einer Menge von maximal

750 m³/h
18.000 m³/d
4.130.000 m³/a

Das Wasser soll nach Aufbereitung zu Trinkwasser im Wasserwerk Hornheide zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtnetze Münster dienen.

Die Stadtnetze Münster GmbH betreibt bereits seit 1973 das Wasserwerk Hornheide auf dem Gebiet der Stadt Münster. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung der Bezirksregierung Münster vom 06.04.2005, in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 11.09.2018, zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 450 m³/h, 10.800 m³/d und 3.130.000 m³/a ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

09. Januar 2023 bis 09. Februar 2023

bei der **Stadtverwaltung Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, Raum 318** (Ansprechpartnerin: Frau Brügger)

während der Dienststunden

Mo.-Di. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminabsprache unter Tel. 02504/13-294 (Frau Brügger) erforderlich.

bei der **Stadtverwaltung Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster**, Kundencentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss (Ansprechpartner: Herr Geitel)

während der Dienststunden

Mo.-Mi. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Do. 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Fr. 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

bei der **Stadtverwaltung Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven**, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer B 316 (Ansprechpartner: Herr Althöfer)

während der Dienststunden

Mo.-Mi. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
 Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

bei der **Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster**, Raum R 233 + R 234

während der üblichen Dienststunden

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel. 0251/411-3063 (Herr Klünker), 0251/411-5741 (Herr Perli-Schwarz) oder 0251/411-1395 (Herr Willeke-Renken) erforderlich.

Die Auslegungsunterlagen können **auch online, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster** unter der Adresse www.brms.nrw.de und dort unter Service > Bekanntmachungen > Verfahren > Rubrik „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden. „(<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/index.html>)“

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

23. Februar 2023

- a) bei der Stadt Telgte, Stadt Münster, Stadt Greven
- b) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem soll die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Erhobene Einwendungen nach der o. g. Frist, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung (unter Berücksichtigung der dann geltenden Regelungen im Hinblick auf die Corona-Pande-

mie) mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 12.12.2022
 Bezirksregierung Münster
 - Obere Wasserbehörde -
 54.18.01-365/2021.0002
 Im Auftrag
 gez. Tim Klünker
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 2-3

5 Korrektur zur Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.01.2023
 52-500-0014806/0001.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
 poststelle@brms.nrw.de

Antrag der Firma E.T.R. Entsorgungsgesellschaft mbH, Raiffeisenstraße 18 in 48727 Billerbeck hat die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG (Bundes- Immissionsschutzgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Raiffeisenstraße 18 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 242)

Durch ein Büroversehen wurden im Bekanntmachungstext vom 15.12.2022 (Veröffentlichung am 23.12.2022) falsche Angaben zu den Nutzungsbedingungen angegeben.

Statt:

„Gemäß § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.“

Die Bezirksregierung Münster hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer DE-

Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster <<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/kontakte/mailkontakt/index.html>> (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.“

Muss es richtig heißen:

„Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 02.01.2023 bis zum 01.03.2023 nun bis einschließlich 08.03.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Hierdurch wird der Zeitraum zur Auslegung ebenfalls um eine Woche bis zum 08.02.2023 verlängert.“

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
gez. Alexander Stamm
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 3-4

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster